



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0365(COD)

18.9.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 49 – 236

Entwurf eines Berichts
Marian-Jean Marinescu
(PE489.446v02-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD))

AM\912378DE.doc

PE496.290v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

DE

Änderungsantrag 49
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems erreicht werden, mit dem *legale* Reisen erleichtert und *illegale* Einwanderung bekämpft werden sollen.

Geänderter Text

(1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems erreicht werden, mit dem Reisen *in der Union sowie der internationale Austausch, mit dem kulturelle Vielfalt und interkulturelle Kenntnisse gefördert und entwickelt werden*, erleichtert und *irreguläre* Einwanderung bekämpft werden sollen. *Dieses Ziel muss verwirklicht werden unter Beachtung der Grundrechte (Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), unter Beachtung der Menschenwürde gemäß den Bestimmungen der Charta der Grundrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie – was die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen anbelangt – im Rahmen einer angemessenen Politik gegenüber Drittstaatsangehörigen (Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) unter Beachtung des Asylrechts, des Rechts auf internationalen Schutz, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Migranten und der Rettung von in Seenot*

geratenen Migranten sowie der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten, insbesondere der Genfer Konvention von 1951, ergeben.

Or. fr

Begründung

Es sollte auch auf andere Ziele und Verpflichtungen, die sich aus Artikel 67 AEUV ergeben, sowie auf internationale Instrumente im Bereich Asyl und Einwanderung verwiesen werden. Falls die Abänderung betreffend das Adjektiv „illegal“ angenommen wird, gilt diese für alle Textteile, in denen es vorkommt.

Änderungsantrag 50
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Es besteht die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes bei der Bewältigung der Fragen im Zusammenhang mit Migrationsdruck und Asylanträgen sowie beim Schutz der Außengrenzen der Union, in dessen Rahmen ausreichend Mittel und Unterstützungsinstrumente zur Bewältigung von Krisensituationen bereitgestellt werden, und zwar im Geiste der Achtung der Menschenrechte und der Solidarität zwischen allen Mitgliedstaaten sowie unter Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und mit klarer Festlegung der Aufgaben.

Or. fr

Änderungsantrag 51
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gemäß der Strategie der inneren Sicherheit der Union sollten die Ziele Freiheit, Sicherheit und Recht parallel angestrebt werden. Um Freiheit und Recht zu erreichen, sollte Sicherheit immer im Einklang mit den Grundsätzen der Verträge, der Rechtstaatlichkeit und den sich aus den Grundrechten ergebenden Verpflichtungen der Union angestrebt werden.

Or. en

Änderungsantrag 52
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten **sowie** die Achtung der Grundrechte und **die** Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte **ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der untrennbaren** Verknüpfung mit der äußeren Sicherheit **liegen**.

(3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit, **die Bestandteil des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist**, sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten, die Achtung der Grundrechte, **der Grundsätze des internationalen Schutzes** und der Rechtsstaatlichkeit **sowie die Prävention der unterschiedlichen Formen von Kriminalität** zählen, **die in dieser Zeit der Krise, in der rassistische und fremdenfeindliche Taten rasant zunehmen und ein politischer Radikalismus, der Fremde stigmatisiert, wieder an Boden gewinnt, ganz besonders notwendig ist**; außerdem sollte **die untrennbare** Verknüpfung mit der äußeren Sicherheit **berücksichtigt werden**.

Begründung

Die Sicherheitspolitik ist zum Scheitern verurteilt, wenn sie nicht auf den Werten der Gerechtigkeit und der Freiheit beruht und diese achtet und wenn sie nicht im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts steht und dabei die Freiheiten und Grundrechte umfassend beachtet.

Änderungsantrag 53
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit sollten insbesondere Mitgliedstaaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage unverhältnismäßigen Belastungen durch Migrationsströme ausgesetzt sind, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 54
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Mit dem Fonds für die innere Sicherheit sollte durch finanzielle Unterstützung die Solidarität mit den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über die Außengrenzen vollständig anwenden, sowie den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten.

(8) Mit dem Fonds für die innere Sicherheit sollte durch finanzielle Unterstützung die Solidarität mit den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über die Außengrenzen vollständig anwenden, sowie den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten ***und das Völkerrecht achten, indem sie Bedürftigen Hilfe und Schutz***

gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 55
Roberta Angelilli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. Als Ausdruck der Solidarität sollte das Instrument einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung einiger mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.

Geänderter Text

(11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. Als Ausdruck der Solidarität sollte das Instrument einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung einiger mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein. ***Zur Vermeidung von Doppelarbeit, Fragmentierung und Kosteneffizienz sollten die im Rahmen der operativen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten der Mitgliedstaaten von der Agentur Frontex koordiniert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 56
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. **Als Ausdruck der Solidarität sollte** das Instrument einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung **einiger** mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.

Geänderter Text

(11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. Das Instrument **sollte** einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung **spezifischer** mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.

Or. en

Änderungsantrag 57
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Instrument sollte die Tätigkeiten ergänzen und ausbauen, die zur Entwicklung der operativen Zusammenarbeit unter der Verantwortung der durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 errichteten Europäischen Agentur für die operative

Geänderter Text

entfällt

Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend "Agentur Frontex") durchgeführt werden, einschließlich der neuen Tätigkeiten, die sich aus den mit der Verordnung [...] eingebrachten Änderungen ergeben, und damit die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten verstärken, die im Interesse und im Namen des gesamten Schengen-Raums Außengrenzen überwachen.

Or. fr

Begründung

Die Agentur Frontex verfügt bereits über eine beträchtliche Mittelausstattung und gibt diese Mittel nicht vollständig aus. Die Mittel dieses Instruments sollten anderen Aktionen und Tätigkeiten, die sachdienlicher sind, vorbehalten bleiben.

Änderungsantrag 58 **Sylvie Guillaume**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Bei der Durchführung dieses *Instrument* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden.

Geänderter Text

(13) Bei der Durchführung dieses *Instruments* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze, **die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und das internationale Völkerrecht** uneingeschränkt beachtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 59
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Bei der Durchführung dieses *Instrument* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden.

Geänderter Text

(13) Bei der Durchführung dieses *Instruments* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **und in der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Rechts auf Asyl**, verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 60
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Bei der Durchführung dieses *Instrument* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden.

Geänderter Text

(13) Bei der Durchführung dieses *Instruments* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze, **insbesondere das Asylrecht sowie die Hilfeleistung für Menschen, die sich in Lebensgefahr befinden oder der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung ausgesetzt sind**, uneingeschränkt beachtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 61
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Erwagung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Bei der Durchf uhrung dieses *Instruments* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europaischen Union verankerten Grundrechte und Grundsatze uneingeschrankt beachtet werden.

Geandelter Text

(13) Bei der Durchf uhrung dieses *Instruments* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europaischen Union verankerten Grundrechte und Grundsatze, **die Europaische Menschenrechtskonvention, das Genfer Fl uchtlingsabkommen, das Seerechts ubereinkommen der Vereinten Nationen, die Menschenrechts ubereinkommen der Vereinten Nationen, das internationale humanitare Recht und der Grundsatz der Nichtzur uckweisung** uneingeschrankt beachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 62
Timothy Kirkhope
on behalf of the ECR Group

Vorschlag f ur eine Verordnung
Erwagung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geandelter Text

(13a) Gema  Artikel 3 des Vertrags  uber die Europaische Union sollten mit dem Instrument Tatigkeiten gef ordert werden, mit denen der Schutz gefahrdeter Kindern an den Au engrenzen sichergestellt wird.

Mit den Tatigkeiten im Rahmen des Instruments sollten insbesondere die Identifizierung gefahrdeter Kinder, ihre unmittelbare Unterst utzung und ihre  uberweisung an Schutzeinrichtungen, einschlie lich besonderer Schutz- und Unterst utzungsangebote f ur unbegleitete

Kinder, gefördert werden.

Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen, einschließlich der Überwachung der Ausgaben, durchgeführt werden, um festzustellen, auf welche Weise der Schutz von Kindern durch die Tätigkeiten im Rahmen des Instruments sichergestellt wird.

Or. en

Begründung

Die EU hat sich zum Schutz der Rechte des Kindes verpflichtet. Die diesbezüglich unternommenen Anstrengungen müssen bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie erkennbar sein.

Änderungsantrag 63

Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, **mit Drittstaaten** und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei **sind** unter anderem **das vierstufige Grenzsicherungsmodell und** die integrierte

Geänderter Text

(14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr, **einschließlich Grenzübertreten von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben**, zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden;

Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

dabei *ist* unter anderem die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 64 **Georgios Papanikolaou**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Geänderter Text

(14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, ***Beurteilung der jeweiligen Situation und der Entwicklungen in Bezug auf die Orte des illegalen Grenzübertritts der Einwanderer***, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Or. el

Änderungsantrag 65
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung des legalen Reiseverkehrs und zur Bekämpfung der irregulären Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Geänderter Text

(16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. ***Dabei sollte zur Steigerung der Kostenwirksamkeit und zur Vermeidung doppelter Ausgaben im vollen Umfang Gebrauch vom Visa-Informationssystem (VIS) gemacht werden.*** Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung des legalen Reiseverkehrs und zur Bekämpfung der irregulären Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Or. en

Änderungsantrag 66
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. Die effiziente

Geänderter Text

(16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen, ***insbesondere diejenigen, bei denen sichere Seegrenzen Vorrang***

Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung **des legalen Reiseverkehrs** und zur **Bekämpfung** der irregulären Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

haben und mit denen die legale Migration und Mobilität erleichtert werden, sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung **der legalen Migration und Mobilität** und zur **Unterbindung** der irregulären Einwanderung in die Europäische Union **sowie zur Rettung von Menschen in Seenot** und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Or. en

Änderungsantrag 67
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die Europäische Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende besser identifiziert und überprüft werden („intelligente Grenzen“). Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

entfällt

Änderungsantrag 68
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die Europäische Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende besser identifiziert und überprüft werden („intelligente Grenzen“). Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

Geänderter Text

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die Europäische Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende besser identifiziert und überprüft werden („intelligente Grenzen“). Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, ***Interoperabilität mit anderen IT-Systemen der Union***, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

Or. ro

Änderungsantrag 69
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die Europäische Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres

Geänderter Text

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die Europäische Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres

Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende besser identifiziert und überprüft werden ("intelligente Grenzen"). **Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.**

Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende besser identifiziert und überprüft werden („intelligente Grenzen“), **und zwar im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit. Die IT-Systeme müssen die Bestimmungen und Verpflichtungen betreffend den Schutz personenbezogener Daten beachten, die sich aus dem Unionsrecht und den Übereinkommen des Europarates ergeben. Darüber hinaus dürfen die eingerichteten IT-Systeme nicht untereinander oder mit IT-Systemen anderer Agenturen, Einrichtungen oder Organe der Union verbunden sein. Schließlich dürfen die erhobenen und verarbeiteten Daten nicht an Drittstaaten übermittelt werden.**

Or. fr

**Änderungsantrag 70
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Um unverzüglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und Bedrohungen der Grenzsicherheit reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und für das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements Soforthilfe geleistet werden können.

entfällt

Begründung

Diese Soforthilfe ist im Rahmen des Entwurfs der Kommission für eine Verordnung im Bereich Asyl und Migration bereits vorgesehen (Artikel 14 Absätze 5 und 22); 637 Mio. EUR sind für Soforthilfemaßnahmen und andere Maßnahmen vorgesehen. Der Vorschlag für eine horizontale Verordnung sieht die Möglichkeit vor, 100 % der Mittel für Soforthilfe einzusetzen. Darüber hinaus wird die Soforthilfe in Verbindung mit anderen Interventionsbereichen der Kommission genannt.

Änderungsantrag 71
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Erw gung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um unverz uglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und **Bedrohungen** der Grenzsicherheit reagieren zu k nnen, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen f ur den Asyl- und Migrationsfonds und f ur das Instrument f ur die finanzielle Unterst utzung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalpr vention und Kriminalit tsbek mpfung und des Krisenmanagements Soforthilfe geleistet werden k nnen.

Ge nderter Text

(19) Um unverz uglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und **Risiken** der Grenzsicherheit reagieren zu k nnen, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen f ur den Asyl- und Migrationsfonds und f ur das Instrument f ur die finanzielle Unterst utzung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalpr vention und Kriminalit tsbek mpfung und des Krisenmanagements Soforthilfe geleistet werden k nnen.

Or. en

 nderungsantrag 72
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Erw gung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Insbesondere wenn nach einer

Ge nderter Text

(20) Insbesondere wenn nach einer

Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche **Bedrohungen** festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.

Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche **Risiken** festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 73 **Franziska Keller**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

(21) Zur Stärkung der Solidarität und geteilten Verantwortung sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, einen Teil der für die Programme verfügbaren Mittel für die von der Union festgelegten spezifischen Prioritäten zu verwenden, wie den Erwerb von der Agentur Frontex benötigter technischer Geräte **und** den Ausbau der konsularischen Zusammenarbeit für die Union.

Geänderter Text

(21) Zur Stärkung der Solidarität und geteilten Verantwortung sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, einen Teil der für die Programme verfügbaren Mittel für die von der Union festgelegten spezifischen Prioritäten zu verwenden, wie den Erwerb von der Agentur Frontex benötigter technischer Geräte, den Ausbau der konsularischen Zusammenarbeit für die Union **und die Unterstützung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben**.

Or. en

Änderungsantrag 74 **Ioan Enciu**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Um die Anwendung des Schengen-Besitzstands im gesamten Schengen-Raum sicherzustellen, sollte auch die Durchführung der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch diese Verordnung unterstützt werden, da sie ein wichtiges politisches Begleitinstrument darstellt, um sicherzustellen, dass keinerlei Personenkontrollen durchgeführt werden.

Geänderter Text

(22) Um die Anwendung des Schengen-Besitzstands im gesamten Schengen-Raum sicherzustellen, sollte auch die Durchführung der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch diese Verordnung unterstützt werden, da sie ein wichtiges politisches Begleitinstrument darstellt, um sicherzustellen, dass **die Außengrenzen in hohem Maße geschützt werden und dass innerhalb des Schengen-Raums** keinerlei Personenkontrollen durchgeführt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 75

Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des SIS und des VIS erscheint es angemessen, bezüglich möglicher Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Mitteln zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele Flexibilität zu ermöglichen; das lässt allerdings den Grundsatz unberührt, von Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme **und** die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Geänderter Text

(23) Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des SIS und des VIS erscheint es angemessen, bezüglich möglicher Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Mitteln zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele **ein gewisses Maß an** Flexibilität zu ermöglichen; das lässt allerdings den Grundsatz unberührt, von Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme, die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten **und die Kontrolle durch die Haushaltsbehörde** zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 76
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des SIS und des VIS erscheint es angemessen, **bezüglich möglicher Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Mitteln** zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele **Flexibilität zu ermöglichen**; das lässt allerdings den Grundsatz unberührt, von Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme und die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Geänderter Text

(23) Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des SIS und des VIS erscheint es angemessen, **die Umsetzung der Maßnahmen für die Entwicklung und den Betrieb des SIS – insbesondere SIS II – und des VIS zu bewerten, bevor neue Vorschläge betreffend die Ausweitung oder Übertragung dieser Systeme** zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele **vorgelegt werden**; das lässt allerdings den Grundsatz unberührt, von Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme und die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 77
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des **SIS** und des VIS erscheint es angemessen, bezüglich möglicher Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Mitteln zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele Flexibilität zu ermöglichen; das lässt allerdings den Grundsatz unberührt, von

Geänderter Text

(23) Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des **SIS II** und des VIS erscheint es angemessen, bezüglich möglicher Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Mitteln zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele Flexibilität zu ermöglichen; das lässt allerdings den Grundsatz unberührt, von

Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme und die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme und die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 78 **Ioan Enciu**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten auf den Migrationsdruck aus diesen Staaten zu reagieren.

Geänderter Text

(24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, **die Schulung des Grenzschutzpersonals in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte**, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten auf den Migrationsdruck aus diesen Staaten zu reagieren.

Or. ro

Änderungsantrag 79 **Marie-Christine Vergiat**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Dementsprechend** sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie **bei Bedarf** in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der **Politik** und ihrer Anwendung, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, **um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten auf den Migrationsdruck aus diesen Staaten zu reagieren.**

Geänderter Text

(24) **Ferner** sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann, **und zwar auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit.** Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der **Unionspolitik** und ihrer Anwendung **sowie** Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern **zur Förderung der Entwicklung der Drittländer.**

Or. fr

Änderungsantrag 80
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des

Geänderter Text

(24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des

Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, *Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten auf den Migrationsdruck aus diesen Staaten zu reagieren.*

Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 81
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Bei aus diesem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle

entfällt

Unterstützung durch die Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 82
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Bei aus diesem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfelinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Geänderter Text

(25) Bei aus diesem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfelinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen. **Zu diesem Zweck richtet die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. .../2012**

[horizontale Verordnung] eine Arbeitsgruppe ein, um eine bestmögliche Koordinierung zwischen den einzelnen europäischen Dienststellen und Akteuren zu gewährleisten.

Or. fr

Begründung

Die in Drittländern durchgeführten Maßnahmen können erst nach Konsultation einer Arbeitsgruppe gemäß Artikel 6a der horizontalen Verordnung auf der Grundlage der spezifischen Verordnungen finanziert werden. Im Falle von Maßnahmen, die in Drittländern durchgeführt werden oder diese betreffen, gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) unter Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung zwischen der horizontalen Verordnung und den spezifischen Verordnungen sowie mit anderen Instrumenten und Politikbereichen der Union, insbesondere denjenigen, die das außenpolitische Handeln der Union betreffen.

Änderungsantrag 83 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Bei aus diesem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle

Geänderter Text

(25) Bei aus diesem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle

Unterstützung durch die Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch zu *der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe* sollte Kohärenz hergestellt werden, *insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen*.

Unterstützung durch die Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch zu *den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und ihrer Grundsätze und Werte sowie der Rechtsstaatlichkeit* sollte Kohärenz hergestellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 84 **Alexander Alvaro**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

(26) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Maßnahmen fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Europäische Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union bei der Überwachung der Grenzen, der Visumpolitik und der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für *die Entwicklung gemeinsamer* IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung trägt insbesondere zur Stärkung der nationalen und europäischen Kapazitäten in diesen Bereichen bei.

Geänderter Text

(26) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Maßnahmen fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Europäische Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union bei der Überwachung der Grenzen, der Visumpolitik und der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für *gemeinsame* IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung trägt insbesondere zur Stärkung der nationalen und europäischen Kapazitäten in diesen Bereichen bei.

Or. en

Änderungsantrag 85
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Maßnahmen fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Europäische Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union bei der Überwachung der Grenzen, der Visumpolitik und der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung trägt insbesondere zur Stärkung der nationalen und europäischen Kapazitäten in diesen Bereichen bei.

Geänderter Text

(26) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Maßnahmen fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Europäische Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union bei der Überwachung der Grenzen, der Visumpolitik und der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt, **und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen;** die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung trägt insbesondere zur Stärkung der nationalen und europäischen Kapazitäten in diesen Bereichen bei.

Or. en

Änderungsantrag 86
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Delegierte Rechtsakte sind im Vertrag von Lissabon nur als Rechtsakte ohne Gesetzescharakter im Zusammenhang mit nicht wesentlichen Vorschriften eines betreffenden Gesetzgebungsakts vorgesehen. Alle wesentlichen Vorschriften müssen in dem

betreffenden Gesetzgebungsakt geregelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 87
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um eine einheitliche, wirksame und fristgerechte Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung über die operative Unterstützung zu gewährleisten **und den Rahmen für das Programm zu den neuen IT-Systemen zu erstellen**, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Geänderter Text

(29) Um eine einheitliche, wirksame und fristgerechte Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung über die operative Unterstützung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 88
Roberta Angelilli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein Instrument für die finanzielle

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein Instrument für die finanzielle

Unterstützung im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik (nachstehend „Instrument“ genannt) im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (nachstehend „Fonds“ genannt) geschaffen.

Unterstützung im Bereich **Überwachung, Kontrolle und** Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik (nachstehend „Instrument“ genannt) im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (nachstehend „Fonds“ genannt) geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) „angemessenes Maß an Schutz an den Außengrenzen“ das im Zuge des Politikdialogs und im Einklang mit den Unionsnormen für Grenzmanagement und der gemeinsamen Visumpolitik zu erreichende Maß;

Or. en

Änderungsantrag 90
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) „gemeinsame Sicherheitsstandards“ die einheitliche und kohärente Durchführung von operativen Maßnahmen, um unter Beachtung der Leitlinien für ein gutes Management von Grenzen und Visa gemäß dem Schengenkatalog über Außengrenzkontrollen, dem Leitfaden für

Grenzschutzbeamte, dem Visumhandbuch und den EUROSUR-Leitlinien ein klar festgelegtes Maß an Sicherheit im Bereich der Grenzkontrollen zu erzielen;

Or. en

Änderungsantrag 91
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) "Notlage" eine von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägte Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden.

entfällt

Or. fr

Begründung

Soforthilfe auf diesem Gebiet ist im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds vorgesehen. Zu den Grundsätzen bei der Ausarbeitung und Umsetzung dieses Fonds gehören eine Vereinfachung sowie eine bessere Verteilung der „Zuständigkeiten“ und Tätigkeiten auf die einzelnen Akteure. Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Verwirklichung dieses von der Kommission gesetzten Ziels zu verbessern.

Änderungsantrag 92
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) „Notlage“ eine von außergewöhnlichem, dringendem Druck

(e) „Notlage“ eine von außergewöhnlichem, dringendem Druck

geprägte Situation, in der eine große **oder** unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden.

geprägte Situation, in der eine große **und** unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden.

Or. en

Änderungsantrag 93
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „Notlage“ eine von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägte Situation, in der eine große **oder unverhältnismäßige** Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten **oder voraussichtlich überschreiten werden**.

Geänderter Text

(e) „Notlage“ eine von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägte Situation, in der eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 94
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ea) „Risiko“ einen Faktor, der die Qualität der Kontrolle an den Außengrenzen, das reibungslose Überschreiten der Außengrenzen sowie den wirksamen Zugang von Drittstaatsangehörigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

beeinträchtigt oder beeinträchtigen dürfte.

Or. en

Änderungsantrag 95
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union ***ein hohes Maß an Sicherheit*** zu gewährleisten.

Geänderter Text

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union ***eine einheitliche und qualitativ hochwertige Kontrolle der Außengrenzen*** zu gewährleisten ***und dabei gleichzeitig die Mobilität in einem sicheren Umfeld zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass das Engagement der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte aufrechterhalten bleibt.***

Or. en

Änderungsantrag 96
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Geänderter Text

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ***wobei jedoch die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt werden muss.***

Or. fr

Änderungsantrag 97
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Geänderter Text

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, **und zwar im Einklang mit den Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte, wozu auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das von der Charta der Grundrechte und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannte Asylrecht gehören.**

Or. fr

Änderungsantrag 98
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den **legalen Reiseverkehr** zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und **gegen die** irreguläre Migration **vorzugehen**.

Geänderter Text

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um **Mobilität** zu erleichtern, **Visumantragstellern eine hochwertige Dienstleistung zu bieten**, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen **und die einheitliche Anwendung des Visakodex** zu gewährleisten und irreguläre Migration **zu unterbinden**.

Or. en

Änderungsantrag 99
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den **legalen** Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen die irreguläre Migration vorzugehen.

Geänderter Text

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den **unter Beachtung des Unionsrechts und des Rechts des stattfindenden Mitgliedsstaates** Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen die irreguläre Migration vorzugehen.

Or. fr

Änderungsantrag 100
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen die irreguläre Migration vorzugehen.

Geänderter Text

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von **Unionsbürgern und von** Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen die irreguläre Migration vorzugehen.

Or. ro

Änderungsantrag 101
Jan Mulder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird **sich** mit Indikatoren bemessen **lassen**, wie, unter anderem, der Zahl der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird **von der Kommission** mit Indikatoren bemessen, wie, unter anderem, der Zahl der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern **und erfassen „Overstayers“** eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können.

Or. en

Änderungsantrag 102
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Zahl der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Zahl der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können, **die Anzahl gemeinsamer Zentren für die Visumantragstellung, die für die Entscheidung über Visumanträge durchschnittlich benötigte Zeit, der Anteil an Mehrfachvisa, der Anteil an verweigerten Visa und die durchschnittlichen Visakosten für Antragsteller je Konsularstelle.**

Or. en

Änderungsantrag 103
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an **Schutz** an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Geänderter Text

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an **Kontrolle** an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand **sowie ein schutzsensibles Grenzmanagement** sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 104
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Geänderter Text

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden, **wobei Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, dieser im Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte – wozu auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung gehört – gewährleistet werden muss.**

Or. fr

Änderungsantrag 105
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Geänderter Text

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden, ***und – im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte, wozu auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung gehört – Gewährleistung des Zugangs zum Asylverfahren unabhängig davon, wie das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erreicht worden ist.***

Or. fr

Änderungsantrag 106
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Entwicklung von Grenzkontrollgeräten ***und*** der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Entwicklung von Grenzkontrollgeräten, der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen ***und der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz an den Außengrenzen*** entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Änderungsantrag 107
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Entwicklung von Grenzkontrollgeräten und der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Entwicklung von Grenzkontrollgeräten, **der Schulung des Grenzschutzpersonals in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte** und der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Or. ro

Änderungsantrag 108
Jan Mulder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird **sich** mit Indikatoren bemessen **lassen**, wie, unter anderem, der Entwicklung von Grenzkontrollgeräten und der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird **von der Kommission** mit Indikatoren bemessen, wie, unter anderem, der Entwicklung von Grenzkontrollgeräten und der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Or. en

Änderungsantrag 109
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Entwicklung von Grenzkontrollgeräten **und** der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Entwicklung von Grenzkontrollgeräten, **der durchschnittlichen Wartezeit an den Grenzübergangsstellen**, der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko **und der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die regelmäßig denselben Außengrenzenabschnitt überschreiten**.

Or. en

Änderungsantrag 110
Roberta Angelilli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Verbesserung der Grenzüberwachung durch Austausch operativer Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex, um die Verluste von Menschenleben auf See und die Zahl der illegalen Immigranten zu verringern und die innere Sicherheit durch Vorbeugung von grenzüberschreitender Kriminalität wie Menschenhandel und Drogenschmuggel zu erhöhen.

Auf das Gesamtbild der EU bezogen wird sich das Erreichen dieses Ziels mit Indikatoren wie, unter anderem, die Effizienz der Maßnahmen zur Suche und Rettung von Personen, die versuchen, die Grenze illegal zu überschreiten, die Zahl der abgefangenen Menschenhandel- und Schmuggelaktionen und die Zahl der festgestellten Warnmeldungen, bemessen lassen.

Or. en

Änderungsantrag 111
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Unterstützung der Umsetzung des Asyl-Besitzstandes an den Außengrenzen, um dafür zu sorgen, dass Drittstaatsangehörige, die des internationalen Schutzes bedürfen, im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen einen wirksamen Zugang zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und zum Registrierungsverfahren erhalten.

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren wie, unter anderem, der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz an den Außengrenzen, der Zahl der Einreisen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, der Zahl der registrierten Todesfälle auf See, der Zahl der Registrierungen an den Außengrenzen und der Qualität der Aufnahme, bemessen lassen.

Or. en

Änderungsantrag 112
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Verwirklichung der Ziele nach den Buchstaben a und b sind die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Politik im humanitären Bereich zu beachten. Die Kohärenz und die Komplementarität mit den über externe Finanzierungsinstrumente der Union finanzierten Maßnahmen werden von einer Arbeitsgruppe nach Artikel 16a Absatz 1 überprüft.

Or. fr

Änderungsantrag 113
Jan Mulder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen, die zur Bewertung der Erfolge anhand der Indikatoren benötigt werden. Die Kommission ist für die Bewertung der Erfolge verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 114
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung der Entwicklung **und** Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;

Geänderter Text

(a) Förderung der Entwicklung, **der** Umsetzung **und der Durchsetzung** von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;

Or. en

Änderungsantrag 115
Jan Mulder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass **beim Überschreiten der Binnengrenzen** ungeachtet der Staatsangehörigkeit **keinerlei Personenkontrollen durchgeführt**, beim Überschreiten der Außengrenzen aber **Personen** überprüft werden und das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;

Geänderter Text

(a) Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass **Personen** ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit **die Binnengrenzen ungehindert überschreiten können**, beim Überschreiten der Außengrenzen aber überprüft werden und **dass** das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;

Or. en

Änderungsantrag 116
Timothy Kirkhope

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Förderung der Identifizierung gefährdeter Kinder, ihrer unmittelbaren Unterstützung und ihrer Überweisung an Schutzeinrichtungen, einschließlich besonderer Schutz- und Unterstützungsangebote für unbegleitete Kinder;

Or. en

Änderungsantrag 117
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 118
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations-, *Asyl-* und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Or. fr

Änderungsantrag 119
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement, ***wobei sichergestellt wird, dass die EU-Datenschutzbestimmungen vollständig eingehalten und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden;***

Or. en

Änderungsantrag 120
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich **der Einrichtung eines EU-Grenzüberwachungssystems**, verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Or. ro

Änderungsantrag 121
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement **sowie die Interoperabilität der erworbenen technischen Geräte**;

Or. en

Begründung

Um eine effiziente Verwendung der EU-Mittel sicherzustellen, muss dafür gesorgt werden, dass die erworbenen technischen Geräte, mit denen Aufgaben im Rahmen der Ziele dieser Verordnung wahrgenommen werden, interoperabel sind und es dabei keine doppelten Entwicklungen ohne einen zusätzlichen Nutzen für die EU gibt.

Änderungsantrag 122 **Jan Mulder**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, **das auf Solidarität und Verantwortlichkeit beruht**, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Or. en

Änderungsantrag 123 **Franziska Keller, Hélène Flautre**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit, **unter anderem** der **Grenzkontroll-, Migrations-, Asyl-** und Strafverfolgungsbehörden der

Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit **und** Identitätsmanagement;

Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets, **einschließlich der Seegrenzgebiete**, sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit, Identitätsmanagement **und die Rettung von Menschenleben auf See**;

Or. en

Änderungsantrag 124
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit;

Geänderter Text

(c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit, **der Verstärkung der konsularischen Präsenz in Drittländern sowie einheitlicher und gemeinsamer Verwaltungsverfahren und Visumentscheidungen, bei uneingeschränkter Nutzung der praktischen Verbesserungen und der Flexibilität des Visakodex.**

Or. en

Änderungsantrag 125
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einführung und Betrieb von **IT-Systemen, deren** Kommunikationsinfrastruktur und

Geänderter Text

(d) Einführung und Betrieb von Kommunikationsinfrastruktur und **IT-Ausstattung** zur Unterstützung der

-ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union;

Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union, **und zwar unter strenger Beachtung der Menschenrechte und insbesondere der Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten**;

Or. fr

Änderungsantrag 126
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union;

Geänderter Text

(d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union **unter Einhaltung der EU-Datenschutzvorschriften**;

Or. en

Änderungsantrag 127
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, **einschließlich** des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Geänderter Text

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, **insbesondere durch die Gewährleistung des reibungslosen** Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Änderungsantrag 128
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, einschließlich des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Geänderter Text

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen, *Asyl* und Visa, einschließlich des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Or. fr

Änderungsantrag 129
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, einschließlich des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Geänderter Text

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen, *Asyl* und Visa, einschließlich des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Or. en

Änderungsantrag 130
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 131
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Stärkung der Zusammenarbeit *zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern.*

(f) Stärkung *insbesondere* der Zusammenarbeit – *auch auf kulturellem Gebiet – mit denjenigen Drittländern, deren Staatsangehörige sich in großer Zahl dauerhaft auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten niederlassen möchten.*

Or. fr

Begründung

Diese Zusammenarbeit muss direkt mit den zuständigen Behörden der Drittländer erfolgen; die Vertretungen der Mitgliedstaaten können in Drittländern nicht direkt intervenieren. Auch die Bedeutung der Kultur und des Austauschs auf diesem Gebiet muss betont werden.

**Änderungsantrag 132
Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

(f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern.

Geänderter Text

(f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern ***unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Politik im humanitären Bereich.***

Or. fr

Änderungsantrag 133
Georgios Papanikolaou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern.

Geänderter Text

f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern ***und Finanzierung von Maßnahmen der Behörden von Drittländern in Drittländern.***

Or. el

Änderungsantrag 134
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen werden mit dem Instrument in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen unterstützt, insbesondere:

Geänderter Text

1. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen werden mit dem Instrument in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen, ***durch die im Einklang mit gemeinsamen Sicherheitsstandards zur Erreichung eines angemessenen Maßes an Schutz an den Außengrenzen beigetragen wird***, unterstützt, insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 135
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen Bekämpfung von unrechtmäßigem Überschreiten der Außengrenzen erforderliche Gebäude und Systeme;

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 136
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen **Bekämpfung von unrechtmäßigem Überschreiten der Außengrenzen** erforderliche Gebäude und Systeme;

Geänderter Text

(a) Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen **Rettung von Menschen in Seenot bei Einsätzen an den Seeaußengrenzen** erforderliche Gebäude und Systeme;

Or. en

Änderungsantrag 137
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen Bekämpfung von **unrechtmäßigem** Überschreiten der Außengrenzen erforderliche Gebäude und Systeme;

Geänderter Text

(a) Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen Bekämpfung von **irregulärem** Überschreiten der Außengrenzen erforderliche Gebäude und Systeme;

Or. fr

Änderungsantrag 138
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Betriebsausrüstung, Transportmittel und** Kommunikationssysteme, die für wirksame **Grenzkontrollen und das**

Geänderter Text

(b) Kommunikationssysteme, die für **eine** wirksame **Überwachung der Grenzen** benötigt werden, wie ortsfeste Terminals

Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS **und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie;**

für das VIS **und** das SIS, **und zwar unter strenger Beachtung der Menschenrechte und insbesondere der Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten;**

Or. fr

Begründung

Es muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass diese Systeme die Vorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten haben.

Änderungsantrag 139

Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), **einschließlich modernster Technologie;**

Geänderter Text

(b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO);

Or. en

Änderungsantrag 140

Simon Busuttil

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden,

Geänderter Text

(b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen, **Such- und Rettungseinsätze** und das Aufspüren von

wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie;

Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie;

Or. en

Änderungsantrag 141
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie;

Geänderter Text

(b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame **und sichere** Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie;

Or. en

Änderungsantrag 142
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) IT-Systeme für die Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen;

Geänderter Text

(c) IT-Systeme für die Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen, **und zwar unter strenger Beachtung der Menschenrechte und insbesondere der Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten;**

Or. fr

Änderungsantrag 143
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Infrastrukturen, Geb ude und Betriebsausstattung, die f ur die Bearbeitung von Visumantr agen **und** die konsularische Zusammenarbeit ben otigt werden;

Ge nderter Text

(d) Infrastrukturen, Geb ude und Betriebsausstattung, die f ur die Bearbeitung von Visumantr agen, die konsularische Zusammenarbeit **oder andere Ma nahmen, die darauf abzielen, die Qualit t der Dienstleistung f ur Visumantragsteller zu verbessern,** ben otigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 144
Timothy Kirkhope
on behalf of the ECR Group

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Studien, Pilotprojekte und Ma nahmen, die auf eineverst rkte beh rdliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bew hrten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zur ckgehen.

Ge nderter Text

(e) Studien, Pilotprojekte, **Schulungen** und Ma nahmen **zu bereichs bergreifenden Themen wie Grundrechte, darunter der Schutz von Kindern Drittstaatsangeh riger,** die auf eineverst rkte beh rdliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bew hrten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zur ckgehen.

Or. en

Begründung

Eine Verstärkung der Grenzkontrollen mag zwar notwendig sein, dabei sollten jedoch die speziellen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und Bevölkerungsgruppen, wie etwa unbegleitete Minderjährige, nicht aus den Augen verloren werden.

Änderungsantrag 145 Georgios Papanikolaou

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Geänderter Text

e) Studien, Pilotprojekte, ***gemeinsame Initiativen*** und Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Or. el

Änderungsantrag 146 Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Initiativen zur Entwicklung von Schulungen für das Grenzschutzpersonal in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Identifizierung von Personen, die Opfer von Menschenhandel sind;

Or. ro

Änderungsantrag 147
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Ge nderter Text

(ea) Studien, Pilotprojekte und Ma nahmen in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, die darauf abzielen, eine wirksame Einhaltung des europ ischen Rechts und des V lkerrechts in Bezug auf die Menschenrechtsverpflichtungen zu gew hrleisten;

Or. en

Änderungsantrag 148
Sylvie Guillaume

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Ge nderter Text

(ea) Studien, Pilotprojekte und Ma nahmen, die darauf abzielen, die tats chliche Einhaltung der internationalen und europ ischen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere des Grundsatzes der Nichtzur ckweisung zu  berwachen und zu gew hrleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 149
Franziska Keller

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele werden mit diesem Instrument Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

entfällt

(a) Informationssysteme, Instrumente oder Ausrüstung für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;

(b) Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen;

(c) Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;

(d) Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Or. en

**Änderungsantrag 150
Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele werden mit diesem Instrument Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

Geänderter Text

2. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele **und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen** werden mit diesem Instrument Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 151
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Maßnahmen, die auf eine verstärkte **operative** Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, **einschließlich gemeinsamer Aktionen**;

Geänderter Text

(b) Maßnahmen, die auf eine verstärkte Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen;

Or. fr

Änderungsantrag 152
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Studien, **Veranstaltungen, Schulungen**, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;

Geänderter Text

(c) Studien, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how **im Bereich Visa – mit Ausnahme von allem, was mit Biometrie zusammenhängt** – zur Verfügung zu stellen;

Änderungsantrag 153
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Studien, **Veranstaltungen**, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;

Geänderter Text

(c) Studien, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;

Or. en

Änderungsantrag 154
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Studien, Veranstaltungen, Schulungen, **Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.**

Geänderter Text

(d) Studien, Veranstaltungen **und** Schulungen **insbesondere im Bereich der Kenntnisse über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Achtung der Grundrechte und Menschenrechte sowie der internationalen Verpflichtungen der Union oder der Mitgliedstaaten, vor allem in Bezug auf Seerettung und Asylrecht.**

Or. fr

Änderungsantrag 155
Timothy Kirkhope
on behalf of the ECR Group

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Geänderter Text

(d) Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte **zu bereichsübergreifenden Themen wie Grundrechte, darunter der Schutz von Kindern Drittstaatsangehöriger**, zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Or. en

Begründung

Eine Verstärkung der Grenzkontrollen mag zwar notwendig sein, dabei sollten jedoch die speziellen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und Bevölkerungsgruppen, wie etwa unbegleitete Minderjährige, nicht aus den Augen verloren werden.

Änderungsantrag 156
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Studien, **Veranstaltungen**, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Geänderter Text

(d) Studien, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Or. en

Änderungsantrag 157
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Initiativen zur Entwicklung von Schulungen für das Grenzschutzpersonal in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte;

Or. ro

Änderungsantrag 158
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die von der Kommission im Einklang mit Artikel 6a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] eingerichtete Arbeitsgruppe trägt Sorge für die Kohärenz zwischen den aus diesem Instrument finanzierten Maßnahmen, die Drittländer betreffen oder in diesen umgesetzt werden, und Maßnahmen, die im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union durchgeführt werden.

Or. fr

Begründung

Die in Drittländern durchgeführten Maßnahmen können erst nach Konsultation einer Arbeitsgruppe gemäß Artikel 6a der horizontalen Verordnung auf der Grundlage der spezifischen Verordnungen finanziert werden. Im Falle von Maßnahmen, die in Drittländern durchgeführt werden oder diese betreffen, gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) unter Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung zwischen der horizontalen Verordnung und den spezifischen Verordnungen sowie mit anderen Instrumenten und Politikbereichen der Union,

insbesondere denjenigen, die das außenpolitische Handeln der Union betreffen.

Änderungsantrag 159
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb **der durch den Finanzrahmen gesetzten Grenzen** bewilligt.

Geänderter Text

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb **des Finanzrahmens** bewilligt.

Or. en

Änderungsantrag 160
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Soforthilfe gemäß Artikel 14;

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Begründung

Änderung im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Erwägung 19 des Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 161
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Durchführung eines Programms für die Einführung neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union gemäß den in Artikel 15 festgelegten Bedingungen;

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 162
Franziska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Durchführung eines Programms für die Einführung neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union gemäß den in Artikel 15 festgelegten Bedingungen;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 163
Franziska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Methode(n) der haushaltsmäßigen Ausführung des Programms für die Entwicklung neuer IT-Systeme werden in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 15 Absatz 2 dargelegt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 164
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Methode(n) der haushaltsmäßigen Ausführung des Programms für die Entwicklung neuer IT-Systeme werden in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 15 Absatz 2 dargelegt.

Geänderter Text

Die Methode(n) der haushaltsmäßigen Ausführung des Programms für die Entwicklung neuer IT-Systeme *wird/werden in **(einem) delegierten Rechtsakt(en)*** dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 165
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **2 000 Mio. EUR** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

(a) **57 % des Gesamthaushalts** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 166
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **2 000 Mio. EUR** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

(a) **[2 000] Mio. EUR** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 167
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) 1 100 Mio. EUR für die Einführung
der neuen IT-Systeme zur Unterstützung
der Steuerung von Migrationsströmen
über die Außengrenzen der Union gemäß
Artikel 15 Absatz 2;***

entfällt

Or. fr

Begründung

Änderung im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 3.

Änderungsantrag 168
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) 1 100 Mio. EUR für die Einführung
der neuen IT-Systeme zur Unterstützung
der Steuerung von Migrationsströmen
über die Außengrenzen der Union gemäß
Artikel 15 Absatz 2;***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 169
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **1 100** Mio. EUR für die Einführung der neuen IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2;

Geänderter Text

(b) [**1 100**] Mio. EUR für die Einführung der neuen IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 170
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **150 Mio. EUR** für die Transit-Sonderregelung;

Geänderter Text

(c) **4 % des Gesamthaushalts** für die Transit-Sonderregelung;

Or. en

Änderungsantrag 171
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **150** Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung;

Geänderter Text

(c) [**150**] Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung;

Or. en

Änderungsantrag 172
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **270 Mio. EUR** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Geänderter Text

(d) **39 % des Gesamthaushalts** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 173
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) 270 Mio. EUR für Unionsmaßnahmen, **Soforthilfe** und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Geänderter Text

(d) 270 Mio. EUR für Unionsmaßnahmen und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Or. fr

Begründung

Änderung im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Erwägung 19, Artikel 2 und Artikel 5 Absatz 5.

Änderungsantrag 174
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **270 Mio. EUR** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Geänderter Text

(d) **[270]** Mio. EUR für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 175
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **2 000** Mio. EUR (Richtbetrag) werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

Geänderter Text

1. **[2 000]** Mio. EUR (Richtbetrag) werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

Or. en

Änderungsantrag 176
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 1 200 Mio. EUR gemäß Anhang I;

Geänderter Text

(a) 1 200 Mio. EUR **wie folgt**:

(i) ein Grundbetrag von 5 Mio. EUR je Mitgliedstaat zu Beginn des Finanzierungszeitraums und

(ii) ein variabler Betrag je Mitgliedstaat, der sich auf der Grundlage des Durchschnitts des Betrags berechnet, der gemäß der Entscheidung Nr. 574/2007/EG für die Jahre 2011, 2012 und 2013 eingegangen ist;

Or. en

Änderungsantrag 177
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **450** Mio. EUR aufgrund der Ergebnisse des Mechanismus nach Artikel 7;

Geänderter Text

(b) **[450]** Mio. EUR aufgrund der Ergebnisse des Mechanismus nach Artikel 7;

Or. en

Änderungsantrag 178
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2018 **350** Mio. EUR die restlichen verfügbaren Mittel nach diesem Artikel oder ein anderer, gemäß Absatz 2 aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse und des Mechanismus nach Artikel 8 festgelegter Betrag.

Geänderter Text

(c) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2018 **[350]** Mio. EUR die restlichen verfügbaren Mittel nach diesem Artikel oder ein anderer, gemäß Absatz 2 aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse und des Mechanismus nach Artikel 8 festgelegter Betrag.

Or. en

Änderungsantrag 179
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Mitgliedstaaten, die der Union im Zeitraum 2012-2020 beitreten, erhalten im Rahmen dieses Instruments keine Mittelzuweisungen für nationale Programme, solange sie durch ein befristetes Instrument der Union unterstützt werden, das den Empfänger-Mitgliedstaaten dabei hilft, für die

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa und die Überwachung der Außengrenzen
Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 180
Roberta Angelilli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission legt im Einvernehmen mit der Agentur Frontex einen Mindestprozentsatz für die in jedem nationalen Programm für EUROSUR vorzusehenden Mittel fest.

Or. en

Änderungsantrag 181
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen, wenn dies angemessen erscheint. Auf der Grundlage der neuen spezifischen Maßnahmen können Mitgliedstaaten vorbehaltlich der verfügbaren Mittel einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 erhalten.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen, wenn dies angemessen erscheint. Auf der Grundlage der neuen spezifischen Maßnahmen können Mitgliedstaaten vorbehaltlich der verfügbaren Mittel ***und der fristgerechten Unterrichtung der Haushaltsbehörde*** einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 erhalten.

Änderungsantrag 182
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum 1. Juni 2017 **erstellt** die Kommission **auf der Grundlage der Informationen** der Agentur Frontex **und in Absprache mit ihr einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020** Gefährdungsstufen für die Außengrenzen **festlegt. Die Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die Bedrohung der** Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016; **unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.**

Geänderter Text

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum 1. Juni 2017 **berücksichtigt** die Kommission **in Absprache mit** der Agentur Frontex **die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung für die Mitgliedstaaten**, die Gefährdungsstufen für die Außengrenzen **der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2017–2020 und die Faktoren, die die** Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016 **beeinträchtigen. Der vorstehende Betrag wird zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gewichtung folgender Grenzkategorien verteilt:**

- (a) 35 % für die Seeaußengrenzen;**
- (b) 35 % für die Landaußengrenzen;**
- (c) 20 % für die Flughäfen;**
- (d) 10 % für die betreffenden Auslandsvertretungen insbesondere in Nachbarstaaten.**

Begründung

Um eine eindeutige und klare Zuweisung der Mittel sowie größtmögliche Transparenz und

demokratische Kontrolle bei der Verwendung von EU-Mitteln zu erreichen, sollte die Verteilung der Mittel auf der Grundlage der bereits in der Verordnung aufgeführten Grenzkategorien erfolgen. Zu diesem Zweck könnte eine Zuweisung anhand von Grenzkategorien, wie sie bereits vom Rat vorgesehen wurde, dazu beitragen, die Transparenz im Haushaltsbereich sicherzustellen.

Änderungsantrag 183
Franziska Keller, H el ne Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. F ur die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum 1. Juni 2017 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit *ih*r einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex f ur den Zeitraum 2017–2020 Gef ahrdungsstufen f ur die Au engrenzen festlegt. Die **Gef ahrdungsstufen** st utzen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die **Bedrohung der** Sicherheit an den Au engrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016; unter anderem werden m ogliche k unftige Tendenzen der Migrationsstr ome und rechtswidrige Aktivit aten an den Au engrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittl andern, insbesondere in Nachbarl andern, ber ucksichtigt.

Ge nderter Text

1. F ur die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum 1. Juni 2017 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex, **des EASO, der Agentur f ur Grundrechte, zivilgesellschaftlicher Organisationen und internationaler Organisationen** und in Absprache mit **diesen** einen Bericht, der **unter anderem** entsprechend der Risikoanalyse von Frontex f ur den Zeitraum 2017–2020 Gef ahrdungsstufen f ur die Au engrenzen festlegt. Die **Risikostufen** st utzen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die **Herausforderungen f ur die** Sicherheit an den Au engrenzen der Mitgliedstaaten, **darunter Such- und Rettungseins tze auf See**, im Zeitraum 2014-2016; unter anderem werden m ogliche k unftige Tendenzen der Migrationsstr ome und rechtswidrige Aktivit aten an den Au engrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittl andern, insbesondere in Nachbarl andern, ber ucksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 184
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum 1. Juni 2017 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit ihr einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungsstufen für die Außengrenzen festlegt. Die Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die Bedrohung der Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016; unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.

Geänderter Text

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum 1. Juni 2017 erstellt die Kommission auf der Grundlage der **im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus erstellten Bewertungsberichte und der** Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit ihr einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungsstufen für die Außengrenzen festlegt. Die Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die Bedrohung der Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016; unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.

Or. ro

Änderungsantrag 185
Georgios Papanikolaou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags

Geänderter Text

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags

zum 1. Juni 2017 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit ihr einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungsstufen für die Außengrenzen festlegt. Die Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die Bedrohung der Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016; unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.

zum 1. Juni 2017 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit ihr **und den Mitgliedstaaten, deren Grenzen EU-Außengrenzen sind**, einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungsstufen für die Außengrenzen festlegt. Die Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die Bedrohung der Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016; unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.

Or. el

Änderungsantrag 186

Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In dem Bericht wird die **Gefährdungsstufe** für jeden Abschnitt der Außengrenze festgelegt, indem die Länge des betreffenden Grenzabschnitts mit der wie folgt zugeteilten Gewichtung multipliziert wird:

Geänderter Text

In dem Bericht wird die **Risikostufe** für jeden Abschnitt der Außengrenze festgelegt, indem die Länge des betreffenden Grenzabschnitts mit der wie folgt zugeteilten Gewichtung multipliziert wird:

Or. en

Änderungsantrag 187

Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) Faktor 1 für ***eine normale Bedrohung***

(i) Faktor 1 für ***ein normales Risiko***

Or. en

Änderungsantrag 188

Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) Faktor 3 für ***eine mittlere Bedrohung***

(ii) Faktor 3 für ***ein mittleres Risiko***

Or. en

Änderungsantrag 189

Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) Faktor 5 für ***eine hohe Bedrohung***;

(iii) Faktor 5 für ***ein hohes Risiko***;

Or. en

Änderungsantrag 190

Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) Faktor 1 für ***eine normale Bedrohung***

(i) Faktor 1 für ***ein normales Risiko***

Or. en

Änderungsantrag 191
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Ge nderter Text

(ii) Faktor 3 f ur *eine mittlere Bedrohung*

(ii) Faktor 3 f ur *ein mittleres Risiko*

Or. en

Änderungsantrag 192
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Ge nderter Text

(iii) Faktor 5 f ur *eine hohe Bedrohung*.

(iii) Faktor 5 f ur *ein hohes Risiko*.

Or. en

Änderungsantrag 193
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Ge nderter Text

(b) bezeichnet der Begriff "Seeau engrenzen" die seew rtige Grenze des K stenmeers der Mitgliedstaaten gem   der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechts bereinkommens der Vereinten Nationen. In F llen, in denen regelm  ig weitreichende Eins tze erforderlich sind, *um irregul re Migration bzw. illegale Einreise zu verhindern, wird jedoch die  u ere Grenze der Gebiete*

(b) bezeichnet der Begriff "Seeau engrenzen" die seew rtige Grenze des K stenmeers der Mitgliedstaaten gem   der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechts bereinkommens der Vereinten Nationen. In F llen, in denen *in stark gef hrdeten Gebieten* regelm  ig weitreichende Eins tze erforderlich sind, *kann jedoch die  u ere Grenze der Anschlusszone, wie sie in Artikel 33 des*

zugrunde gelegt, *in denen eine hohe Bedrohung gegeben ist*. Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen festgelegt ist, zugrunde gelegt *werden*. Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 194 **Sylvie Guillaume**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) bezeichnet der Begriff "Seeaußengrenzen" die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, um irreguläre Migration bzw. *illegale* Einreise zu verhindern, wird jedoch die äußere Grenze der Gebiete zugrunde gelegt, in denen eine hohe Bedrohung gegeben ist. Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Geänderter Text

b) bezeichnet der Begriff „Seeaußengrenzen“ die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, um irreguläre Migration bzw. *irreguläre* Einreise zu verhindern, wird jedoch die äußere Grenze der Gebiete zugrunde gelegt, in denen eine hohe Bedrohung gegeben ist. Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 195 **Franziska Keller, H el ne Flautre**

Vorschlag f ur eine Verordnung **Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität **im Bereich** Außengrenzenmanagement, unter anderem unter Berücksichtigung von **neuer Technologie sowie** Entwicklungen und/oder Normen bezüglich der Steuerung der Migrationsströme;

Geänderter Text

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität **in den Bereichen Visumpolitik und** Außengrenzenmanagement, **um den Tod illegaler Einwanderer auf See zu verhindern und legalen Reiseverkehr, einschließlich Grenzübertritten von Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, zu erleichtern**, unter anderem unter Berücksichtigung von Entwicklungen und/oder Normen bezüglich der Steuerung der Migrationsströme;

Or. en

Änderungsantrag 196
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität im Bereich Außengrenzenmanagement, unter anderem unter Berücksichtigung von neuer Technologie sowie Entwicklungen und/oder Normen **bezüglich der Steuerung der** Migrationsströme;

Geänderter Text

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität im Bereich Außengrenzenmanagement, unter anderem unter Berücksichtigung von neuer Technologie sowie Entwicklungen und/oder **internationalen Bestimmungen und** Normen **betreffend** Migrationsströme;

Or. fr

Änderungsantrag 197
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern, um den **legalen** Reiseverkehr in die Union zu erleichtern und irregulärer Migration in die Union vorzubeugen;

Geänderter Text

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern, um den **unter Beachtung des Unionsrechts und des Rechts des betreffenden Mitgliedsstaates stattfindenden** Reiseverkehr in die Union zu erleichtern und irregulärer Migration in die Union vorzubeugen;

Or. fr

Begründung

Der Begriff „legal“ ist nicht eindeutig; es sollte eine genauere Formulierung gewählt werden.

Änderungsantrag 198

Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsstr ome durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittl andern, um **den legalen Reiseverkehr in die Union** zu erleichtern und irregul arer Migration in die Union vorzubeugen;

Ge nderter Text

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsstr ome durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittl andern, um **die legale Migration und die Mobilit t** zu erleichtern und irregul arer Migration in die Union vorzubeugen;

Or. en

 nderungsantrag 199

Marie-Christine Vergiat

Vorschlag f ur eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Stärkung des integrierten Grenzmanagements durch die Erprobung und Einführung neuer Instrumente, interoperabler Systeme und Arbeitsmethoden, die auf einen verstärkten Informationsaustausch innerhalb des Mitgliedstaats oder eine bessere behördliche Zusammenarbeit abzielen;

Geänderter Text

(d) Stärkung des integrierten Grenzmanagements durch die Erprobung und Einführung neuer Instrumente, interoperabler Systeme – ***unter Beachtung des Verbots des Abgleichs personenbezogener Daten und/oder von Datenbanken mit Informationen über Staatsangehörige von Drittländern*** – und Arbeitsmethoden, die auf einen verstärkten Informationsaustausch innerhalb des Mitgliedstaats oder eine bessere behördliche Zusammenarbeit abzielen;

Or. fr

Änderungsantrag 200
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ea) Gewährleistung der vollständigen Einhaltung internationaler und europäischer Verpflichtungen und der entsprechenden Überwachung, einschließlich der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, in enger Zusammenarbeit mit Drittstaaten und der Zivilgesellschaft;

Or. en

Änderungsantrag 201
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Stärkung der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen, ***darunter derzeitige und künftige Bedrohungen sowie Druck*** an den Außengrenzen der Union, zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

Geänderter Text

(f) Stärkung der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen an den Außengrenzen der Union, zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 202
Roberta Angelilli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Entwicklung von Systemen nach den Vorgaben der Kommission für den Informationsaustausch im Bereich der Seeüberwachung gemäß den Rechtsvorschriften und Leitlinien der Union;

Or. en

Änderungsantrag 203
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) verstärkte Überwachung der tatsächlichen Einhaltung der internationalen und europäischen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.

Änderungsantrag 204
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa;

Geänderter Text

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen, *Asyl* und Visa;

Änderungsantrag 205
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa;

Geänderter Text

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen, *Asyl* und Visa;

Änderungsantrag 206
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Beachtung einer von der Agentur Frontex festgelegten Prioritätenliste, um im Bereich der Grenzkontrollen die gemeinsamen Sicherheitsstandards zu erreichen, die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen sowie

***Doppelarbeit, Fragmentierung und
Kostenineffizienz zu vermeiden;***

Or. en

**Änderungsantrag 207
Roberta Angelilli**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) Beachtung einer von der Agentur
Frontex festgelegten Prioritätenliste in
Bezug auf das Grenzmanagement.***

Or. en

**Änderungsantrag 208
Franziska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) Beachtung der internationalen und
europäischen Menschenrechtsnormen,
einschließlich der Achtung des
Grundsatzes der Nichtzurückweisung.***

Or. en

**Änderungsantrag 209
Ioan Enciu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Werden im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus Mängel ermittelt, wird die operative Unterstützung zwar ausgesetzt, die entsprechenden Mittel können jedoch gemäß Artikel 12 dieser Verordnung neu zugewiesen werden, um die ermittelten Mängel zu beheben.

Or. ro

Änderungsantrag 210
Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. In **Durchführungsrechtsakten** legt die Kommission Verfahren für die Berichterstattung über die Anwendung dieser Bestimmung und andere praktische Vereinbarungen zur Einhaltung dieses Artikels zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fest. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 angenommen.

6. In **delegierten Rechtsakten** legt die Kommission Verfahren für die Berichterstattung über die Anwendung dieser Bestimmung und andere praktische Vereinbarungen zur Einhaltung dieses Artikels zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fest. Diese **delegierten Rechtsakte** werden gemäß Artikel 17 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 211
Roberta Angelilli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Agentur Frontex gewährleistet die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die im Rahmen der operativen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 212
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mittel, die Litauen gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, übersteigen nicht den Betrag von **150** Mio. EUR für den Zeitraum 2014-2020 und werden Litauen als zusätzliche spezifische operative Unterstützung bereitgestellt.

2. Die Mittel, die Litauen gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, übersteigen nicht den Betrag von **[150]** Mio. EUR für den Zeitraum 2014-2020 und werden Litauen als zusätzliche spezifische operative Unterstützung bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 213
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist er gegebenenfalls Mittel im Rahmen seines Programms, **wenn erforderlich** einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und

Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist er gegebenenfalls Mittel im Rahmen seines Programms, einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des

Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben.

Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben.

Or. ro

Änderungsantrag 214
Franziska Keller, H el ene Flautre

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring, zur administrativen und technischen Unterst utzung *sowie* zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, der f ur die Durchf uhrung der Ma nahmen betreffend Au engrenzen und Visa erforderlich ist, darunter auch die Umsetzung der Schengen-Governance gem a  dem Schengen-Evaluierungs- und  berwachungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. zur Einf uhrung eines Evaluierungs- und  berwachungsmechanismus f ur die  berpr ufung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes;

Ge nderter Text

(a) Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring, zur administrativen und technischen Unterst utzung zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, der f ur die Durchf uhrung der Ma nahmen betreffend Au engrenzen, *Asyl* und Visa, ***einschlie lich der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und des humanit eren Rechts***, erforderlich ist, darunter auch die Umsetzung der Schengen-Governance gem a  dem Schengen-Evaluierungs- und  berwachungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. zur Einf uhrung eines Evaluierungs- und  berwachungsmechanismus f ur die  berpr ufung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes;

Or. en

Änderungsantrag 215
Alexander Alvaro

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;

Geänderter Text

(c) Förderung der Entwicklung **gemeinsamer** statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;

Or. en

Änderungsantrag 216

Franziska Keller, Hélène Flautre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung;

Geänderter Text

(d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung, **unter anderem in Bezug auf Menschenrechte**;

Or. en

Änderungsantrag 217

Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze auf europäischer Ebene;

Geänderter Text

(e) Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze auf europäischer Ebene **zur schrittweisen Einführung eines integrierten europäischen Grenzmanagementsystems**;

Or. ro

Änderungsantrag 218
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze auf europäischer Ebene;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 219
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze auf europäischer Ebene;

Geänderter Text

(e) Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze **der verschiedenen Akteure** auf europäischer Ebene;

Or. en

Änderungsantrag 220
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und

Geänderter Text

entfällt

**Ziele der Union, einschließlich der
Vermittlung der politischen Prioritäten
der Union nach außen;**

Or. en

**Änderungsantrag 221
Franziska Keller, H el ene Flautre**

**Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

(g) Starkung der Fahigkeit europaischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fordern, zu unterstutzen und weiterzuentwickeln;

Geandertes Text

(g) Starkung der Fahigkeit europaischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union **zu bewerten**, zu fordern, zu unterstutzen und weiterzuentwickeln;

Or. en

**Änderungsantrag 222
Franziska Keller**

**Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

(h) Forderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden **und/oder Technologien**, die sich moglicherweise auf andere Mitgliedstaaten  bertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;

Geandertes Text

(h) Forderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden, die sich moglicherweise auf andere Mitgliedstaaten  bertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;

Or. en

**Änderungsantrag 223
Franziska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(i) Unterstützung von Maßnahmen mit
Bezug zu oder in Drittländern gemäß
Artikel 4 Absatz 2.***

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 224
Roberta Angelilli**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ia) Unterstützung der Koordinierung der
Tätigkeiten von EUROPOL, der Agentur
Frontex und der Agentur für das
Betriebsmanagement von IT-
Großsystemen und des
Informationsaustauschs zwischen diesen.***

Or. en

**Änderungsantrag 225
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14

entfällt

Soforthilfe

***1. Aus diesem Instrument wird finanzielle
Unterstützung gewährt, um in einer
Notlage gemäß Artikel 2 Buchstabe e
dringenden spezifischen Erfordernissen
gerecht werden zu können.***

2. Die Soforthilfe erfolgt entsprechend dem in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] festgelegten Mechanismus.

Or. fr

Begründung

Änderung im Einklang mit den vorstehenden Änderungsanträgen zur Soforthilfe.

**Änderungsantrag 226
Franziska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

***Einführung eines Programms für die
Entwicklung neuer IT-Systeme***

1. Als Richtbetrag sind dem Programm für die Entwicklung neuer IT-Systeme zur Steuerung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen 1 100 Mio. EUR zugewiesen. Das Programm wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung der neuen IT-Systeme und von deren Kommunikationsinfrastruktur durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen.

2. Für die Verwaltung des Programms ist die Kommission verantwortlich. Sie legt einen strategischen Mehrjahresrahmen fest, der Folgendes umfasst:

(a) die wichtigsten durchzuführenden Maßnahmen;

(b) eine Aufschlüsselung der Mittel nach Haushaltsjahren;

(c) den Zeitplan für die Durchführung;

(d) die Managementmethoden für die Durchführung der wichtigsten Maßnahmen. Maßnahmen können

- direkt von der Kommission oder durch Exekutivagenturen

- indirekt von Einrichtungen und Personen, aber nicht von Mitgliedstaaten gemäß Artikel [57] der Verordnung (EU) Nr. .../2012 (neue Haushaltsordnung) durchgeführt werden.

Die wichtigsten durchzuführenden Maßnahmen sollten insbesondere die Entwicklung und Erprobung der zentralen Komponente und der gemeinsamen Anwendungen in Bezug auf die nationalen Komponenten der Systeme, die Kommunikationsinfrastruktur zwischen der zentralen und den nationalen Komponenten, die Koordinierung ihrer Inbetriebnahme und das Sicherheitsmanagement der Systeme betreffen.

Die Kommission erlässt den strategischen Rahmen und jedwede Änderung mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 227

Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Als Richtbetrag sind **dem Programm für die Entwicklung neuer IT-Systeme** zur Steuerung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen

1. Als Richtbetrag sind **den neuen IT-Systemen** zur Steuerung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen 1 100 Mio. EUR

1 100 Mio. EUR zugewiesen. Das Programm wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung der neuen IT-Systeme und von deren Kommunikationsinfrastruktur durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen.

zugewiesen. Das Programm **baut auf vorhandenen Arbeitsstrukturen auf und** wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung der neuen IT-Systeme und von deren Kommunikationsinfrastruktur durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen, **Synergien mit bestehenden IT-Systemen zu schaffen und doppelte Ausgaben zu vermeiden.**

Or. en

Änderungsantrag 228
Ioan Enciu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission informiert das Parlament und den Rat mindestens einmal jährlich bzw. wenn sich dies als angezeigt erweist über die Fortschritte bei der Entwicklung neuer IT-Systeme.

Or. ro

Änderungsantrag 229
Hubert Pirker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnis wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. **Die Befugnisübertragung**

2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnis wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung

verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Widerspruch gegen eine solche Verlängerung einlegen.

übertragen.

Or. de

Änderungsantrag 230
Hubert Pirker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei** Monate verlängert.

Or. de

Änderungsantrag 231
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung bis zum 30. Juni 2020.

Geänderter Text

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung bis zum 1 Juni 2020.

Änderungsantrag 232
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Ziel 1: Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und das Überschreiten wirksam überwacht wird

Geänderter Text

Ziel 1: Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und das Überschreiten wirksam überwacht wird, **um für ein reibungsloses und sicheres Überschreiten der Außengrenzen, einschließlich der Seeaußengrenzen zu sorgen**

Änderungsantrag 233
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Ziel 3: Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und –ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union

Geänderter Text

Ziel 3: Einführung und Betrieb von **sicheren** IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und –ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union;

Änderungsantrag 234
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Ziel 3: **Einführung und** Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und –ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union

Geänderter Text

Ziel 3: Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und –ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union

Or. en

Änderungsantrag 235
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 3 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Betriebsmanagement des SIS, des VIS **und neuer, in dem Zeitraum eingeführter Systeme**

Geänderter Text

– Betriebsmanagement des SIS **und** des VIS

Or. en

Änderungsantrag 236
Franziska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 3 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– Kommunikationsinfrastruktur und **sicherheitsbezogene** Aspekte

Geänderter Text

– Kommunikationsinfrastruktur und **sicherheits- sowie datenschutzbezogene** Aspekte

Or. en

